

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 76

[C - 2008/01061]

30 JUIN 1994. — Loi relative au droit d'auteur et aux droits voisins. — Traduction allemande de dispositions modificatives et d'exécution

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 4 décembre 2006 transposant en droit belge la Directive 2001/84/CE du Parlement européen et du Conseil du 27 septembre 2001 relative au droit de suite au profit de l'auteur d'une œuvre d'art originale (*Moniteur belge* du 23 janvier 2007);

— de l'arrêté royal du 2 août 2007 portant exécution de la loi du 4 décembre 2006 transposant en droit belge la Directive 2001/84/CE du Parlement européen et du Conseil du 27 septembre 2001 relative au droit de suite au profit de l'auteur d'une œuvre d'art originale (*Moniteur belge* du 10 septembre 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 76

[C - 2008/01061]

30 JUNI 1994. — Wet betreffende het auteursrecht en de naburige rechten. — Duitse vertaling van wijzigings- en uitvoeringsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 4 december 2006 houdende de omzetting in Belgisch recht van de Richtlijn 2001/84/EG van het Europees Parlement en de Raad van 27 september 2001 betreffende het volgrecht ten behoeve van de auteur van een oorspronkelijk kunstwerk (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2007);

— van het koninklijk besluit van 2 augustus 2007 tot uitvoering van de wet van 4 december 2006 houdende de omzetting in Belgisch recht van de Richtlijn 2001/84/EG van het Europees Parlement en de Raad van 27 september 2001 betreffende het volgrecht ten behoeve van de auteur van een oorspronkelijk kunstwerk (*Belgisch Staatsblad* van 10 september 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 76

[C - 2008/01061]

**30. JUNI 1994 — Gesetz über das Urheberrecht und ähnliche Rechte
Deutsche Übersetzung von Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht,

— des Königlichen Erlasses vom 2. August 2007 zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

4. DEZEMBER 2006 — Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Vorhergehende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Vorliegendes Gesetz dient der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks.

KAPITEL II — *Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte*

Art. 2 - Die Überschrift von Kapitel I Abschnitt 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«Abschnitt 3 — Sonderbestimmungen in Bezug auf Werke der grafischen oder der bildenden Künste».

Art. 3 - Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Werkes der bildenden Künste" durch die Wörter "Werkes der grafischen oder der bildenden Künste" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "Werkes der bildenden Künste" durch die Wörter "Werkes der grafischen oder der bildenden Künste" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 11 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 11 - § 1 - Bei Weiterveräußerung des Originals eines Kunstwerks, an der Vertreter des Kunstmarkts als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind, schuldet der Verkäufer dem Urheber nach der ersten Abtretung durch den Urheber ein unveräußerliches Folgerecht, das auf den Weiterveräußerungspreis zu berechnen ist und auf das auch im Voraus nicht verzichtet werden kann.

Als "Original von Kunstwerken" gelten Werke der grafischen oder der bildenden Künste, wie Bilder, Collagen, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Bilddrucke, Lithografien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken, Glasobjekte und Lichtbildwerke, soweit sie vom Künstler selbst geschaffen worden sind oder es sich um Exemplare handelt, die als Originale von Kunstwerken angesehen werden.

Art. 8 - Artikel 92 § 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Absätze ergänzt:

«Folgerechte im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1921 zur Einziehung von Gebühren bei öffentlichen Kunstversteigerungen zugunsten der Künstler, die Urheber der verkauften Werke sind, in Bezug auf Weiterveräußerungen von Werken im Wege einer öffentlichen Versteigerung, die vor dem 2. Februar 1999 stattgefunden haben und für die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Absatzes dem Urheber oder der Gesellschaft, die zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigt ist, die zu entrichtende Folgerechtsvergütung noch nicht ausgezahlt wurde, werden von den vom König bestimmten Verwertungsgesellschaften verteilt.

Ungeachtet des Zeitpunkts, an dem die in vorhergehendem Absatz erwähnten Weiterveräußerungen stattgefunden haben, verjähren die Ansprüche des Urhebers auf die in vorhergehendem Absatz erwähnte Folgerechtsvergütung in drei Jahren ab dem vom König bestimmten Zeitpunkt. Beträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist dem Urheber oder der Gesellschaft, die zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigt ist, nicht ausgezahlt werden konnten, werden unter den vom König bestimmten Verwertungsgesellschaften im Verhältnis zum Betrag der Folgerechte, den jede von ihnen im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres eingezogen hat, verteilt. Diese Beträge werden dann gemäß den in Artikel 69 vorgesehenen Regeln unter den Anspruchsberechtigten der betreffenden Kategorie verteilt.»

KAPITEL III — *Inkrafttreten*

Art. 9 - Der König legt für jeden Artikel des vorliegenden Gesetzes das Datum des Inkrafttretens fest, wobei Er in Bezug auf Weiterveräußerungen der Originale von Kunstwerken, deren Urheber gestorben ist, zwischen Weiterveräußerungen, die im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt werden, und Weiterveräußerungen, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt werden, unterscheidet, sofern es sich als notwendig erweist, um Wirtschaftsteilnehmer in die Lage zu versetzen, sich allmählich an das Folgerechtssystem anzupassen.

In Abweichung von Absatz 1 tritt Artikel 7 Buchstabe *b)* und *c)* am Tag des Inkrafttretens von Artikel 4 Buchstabe *b)* und *c)* des Gesetzes vom 22. Mai 2005 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in belgisches Recht in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Dezember 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Anlage 2

Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie

2. AUGUST 2007 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund von Artikel 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, insbesondere der Artikel 9 bis 13 und 92, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2006;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht, insbesondere des Artikels 9;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1998 über die Einziehung und Verteilung bestimmter Folgerechte in Sachen Urheberrecht und ähnliche Rechte und zur Bestimmung der Verwertungsgesellschaften, die zur Einziehung und Verteilung der Folgerechte, die nicht ausgezahlt werden konnten, bevollmächtigt sind;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 29. Mai 2007;

Aufgrund des Gutachtens 43.262/2 des Staatsrates vom 27. Juni 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Wirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die in Artikel 13 § 1 Absatz 1 und 2, § 3 und Artikel 92 § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, hiernach "Gesetz", erwähnten Verwertungsgesellschaften, die vom König bestimmt werden, sind:

1. die zivilrechtliche Gesellschaft in der Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung "Belgische Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Verleger", abgekürzt "Sabam", mit Unternehmensnummer 0402.989.270,

2. die zivilrechtliche Gesellschaft in der Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung "Multimediale Gesellschaft der Autoren der Visuellen Künste", abgekürzt "Sofam", mit Unternehmensnummer 0419.415.330.

Art. 2 - § 1 - Die Vertreter des Kunstmarkts notifizieren alle drei Monate spätestens am zwanzigsten Tag nach jedem Kalenderquartal die in Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Weiterveräußerungen.

§ 2 - Diese Notifizierung an die in Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Personen erfolgt anhand des zu diesem Zweck bestimmten Formulars, das folgende Daten enthält:

1. Erkennungsdaten des Vertreters des Kunstmarkts, wie Name, Adresse und Unternehmensnummer,
2. Titel des Kunstwerks,
3. Name des Urhebers,
4. Datum der Weiterveräußerung,
5. gegebenenfalls Vermerk, ob es sich um einen in Artikel 11 § 2 des Gesetzes erwähnten Verkauf handelt, und in diesem Fall Datum des Kaufs des Werkes und Identität des Verkäufers,
6. Verkaufspreis ohne Mehrwertsteuer.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Urheberrecht gehört, kann zusätzliche Angaben vorsehen oder Angaben anpassen beziehungsweise streichen, sofern dies für Einziehung und Verteilung des Folgerechts zweckdienlich ist.

Ein Muster dieses Formulars wird von dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Urheberrecht gehört, gebilligt. Die Formulare sind bei den Verwertungsgesellschaften, die zur Wahrnehmung des Folgerechts bevollmächtigt sind, erhältlich.

Art. 3 - § 1 - Die Verwertungsgesellschaften übermitteln dem in Artikel 76 des Gesetzes erwähnten Beauftragten des Ministers die Liste der Anspruchsberechtigten, die ihnen freiwillig die Wahrnehmung ihres Folgerechts übertragen haben, und sorgen dafür, dass diese Liste alle sechs Monate aktualisiert wird.

Jeder kann bei dem in Artikel 76 des Gesetzes erwähnten Beauftragten des Ministers auf schriftlichen Antrag auf eigene Kosten die in vorhergehendem Absatz erwähnte Liste erhalten.

§ 2 - Die in Artikel 1 erwähnten Verwertungsgesellschaften eröffnen bei einem Finanzinstitut ein gemeinsames Konto, auf das die in Artikel 13 § 3 des Gesetzes erwähnten Beträge eingezahlt werden. Die Zinsen werden zum Kapital geschlagen.

Die in Artikel 1 erwähnten Verwertungsgesellschaften veröffentlichen einmal pro Jahr im *Belgischen Staatsblatt*:

1. die Liste der Anspruchsberechtigten, deren Werke Gegenstand einer Weiterveräußerung waren, die im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres Anlass zur Entrichtung des Folgerechts auf das gemeinsame Konto gegeben hat, das Datum der Weiterveräußerung und das Datum der Notifizierung der Weiterveräußerung an eine dieser Verwertungsgesellschaften oder

2. in Ermangelung der Identifizierung der Anspruchsberechtigten die Liste der Werke, für die im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres ein Folgerecht auf das gemeinsame Konto eingezahlt wurde, das Datum der Weiterveräußerung und das Datum der Notifizierung der Weiterveräußerung an eine dieser Verwertungsgesellschaften.

Die in Artikel 1 erwähnten Verwertungsgesellschaften veröffentlichen dieselben Informationen ebenfalls auf ihrer Website.

§ 3 - Nach Ablauf der in Artikel 13 § 2 des Gesetzes festgelegten Verjährungsfrist verteilen die in Artikel 1 erwähnten Verwertungsgesellschaften untereinander die auf das gemeinsame Konto eingezahlten Beträge im Verhältnis zum Betrag der Folgerechte, den jede von ihnen im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres eingezogen hat.

Nach der in vorhergehendem Absatz erwähnten Verteilung werden die Beträge gemäß den in Artikel 69 des Gesetzes vorgesehenen Regeln unter den Anspruchsberechtigten verteilt.

Art. 4 - § 1 - Hat der Urheber die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gelten die in Artikel 1 erwähnten Verwertungsgesellschaften als bevollmächtigt, das in Artikel 13 § 4 des Gesetzes erwähnte Recht auf Informationen zu verwalten.

In dem in vorhergehendem Absatz erwähnten Fall steht es dem Urheber frei, unter diesen Verwertungsgesellschaften diejenige auszuwählen, die als zur Verwaltung seines Rechts auf Informationen bevollmächtigt gelten soll. Für diesen Urheber gelten in Bezug auf das Recht auf Informationen die gleichen Rechte und Pflichten wie für Anspruchsberechtigte, die die Wahrnehmung ihrer Rechte dieser Gesellschaft übertragen haben.

§ 2 - Die Verwertungsgesellschaften üben das in Artikel 13 § 4 Absatz 1 und 2 erwähnte Recht auf Informationen anhand eines Informationsersuchens aus, in dem Folgendes angegeben wird:

1. Rechtsgrundlage des Ersuchens,
2. Daten, um die ersucht wird,
3. Gründe und Zwecke des Ersuchens,
4. für die Erteilung der angeforderten Daten gewährte Frist, die mindestens zwanzig Werktage ab Empfang des Ersuchens beträgt.

§ 3 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Urheberrecht gehört, kann Anzahl und Häufigkeit der Ersuchen so festlegen, dass sie die Tätigkeiten der befragten Personen in möglichst geringem Maße behindern.

§ 4 - Daten, die auf Ersuchen hin erteilt werden, dürfen ausschließlich für Gründe und Zwecke der Einziehung und Verteilung des Folgerechts verwendet werden.

Art. 5 - In Artikel 12 des Gesetzes werden die Wörter "1.250 EUR" jeweils durch die Wörter "2.000 EUR" ersetzt.

Art. 6 - Ansprüche des Urhebers auf die in Artikel 92 § 2 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Folgerechte verjähren in drei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses.

Art. 7 - Der Königliche Erlass vom 8. Juli 1998 über die Einziehung und Verteilung bestimmter Folgerechte in Sachen Urheberrecht und ähnliche Rechte und zur Bestimmung der Verwertungsgesellschaften, die zur Einziehung und Verteilung der Folgerechte, die nicht ausgezahlt werden konnten, bevollmächtigt sind, wird aufgehoben.

Art. 8 - Am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* treten in Kraft:

1. die Artikel 2 bis 8, Artikel 7 Buchstabe *a)* und *d)* ausgenommen, des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht,

2. vorliegender Erlass.

Art. 9 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Urheberrecht gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 2. August 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

M. VERWILGHEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 77

[C - 2008/01053]

12 SEPTEMBRE 2007. — Arrêté royal modifiant, en ce qui concerne les chercheurs et les cadres, l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 12 septembre 2007 modifiant, en ce qui concerne les chercheurs et les cadres, l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers (*Moniteur belge* du 28 septembre 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 77

[C - 2008/01053]

12 SEPTEMBER 2007. — Koninklijk besluit tot wijziging, wat betreft de onderzoekers en de kaderleden, van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 september 2007 tot wijziging, wat betreft de onderzoekers en de kaderleden, van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 28 september 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 77

[C - 2008/01053]

12. SEPTEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung, was Forscher und Führungskräfte betrifft, des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 12. September 2007 zur Abänderung, was Forscher und Führungskräfte betrifft, des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

12. SEPTEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung, was Forscher und Führungskräfte betrifft, des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Königliche Erlass, der Ihnen zur Unterschrift vorgelegt wird, zielt darauf ab, die administrativen Formalitäten für die Beschäftigung ausländischer Forscher in Belgien zu vereinfachen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich beim Europäischen Rat von Barcelona (2002) dazu verpflichtet, bis 2010 3% ihres BIP für Forschung und Entwicklung auszugeben. Selbstverständlich wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten über die nötige Forschungskapazität verfügen. Deshalb muss die Europäische Union für das Jahr 2010, 700 000 neue Forscher anlocken. Unter Berücksichtigung der Veralterung müssen dieser Zahl noch 300 000 zusätzliche Forscher hinzugefügt werden. Dies bedeutet, dass Belgien 25 000 zusätzliche Forscher anlocken muss.

Die Formalitäten in Bezug auf Einwanderung und Beschäftigung müssen denn auch möglichst vereinfacht werden, damit diese Forscher so schnell wie möglich angelockt werden können. Zu diesem Zweck hat die Europäische Union eine Richtlinie und zwei Empfehlungen in Bezug auf ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der beabsichtigten Forschung verabschiedet. Die Richtlinie 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (am 3. November 2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht) muss spätestens für den 12. Oktober 2007 umgesetzt werden.

In der Empfehlung des Rates vom 12. Oktober 2005 zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung empfiehlt die Europäische Union den Mitgliedstaaten, die Forscher von der Pflicht zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis zu befreien oder vorzusehen, dass die Forscher die Arbeitserlaubnis automatisch oder im Rahmen von beschleunigten Verfahren erhalten.